

Allgemeine Begründung
zur Vierundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 28. Oktober 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Während der Herbstferien (11. bis 24. Oktober) wurde die Testfiktion für Schülerinnen und Schüler ausgesetzt. Nach den Herbstferien nehmen die Schülerinnen und Schüler wieder normal an den regelmäßig verpflichtend stattfindenden Schultestungen teil bzw. legen entsprechend den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung Testnachweise vor. Der Zusatz „außerhalb der Ferien (11. bis 24. Oktober 2021)“ ist durch Zeitablauf überflüssig geworden und wird deshalb aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu § 3

Mit der 42. Mantelverordnung wurde die Nr. 7a neu in § 3 Abs. 2 Coronaschutzverordnung aufgenommen, da bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung oder in Handelsgeschäften auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann, sofern an diesen Gesprächen ausschließlich immunisierte oder getestete Personen teilnehmen und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die nunmehr erfolgte Ergänzung um Messen und Kongresse dient der Klarstellung, da die Situationen aus infektiologischer Sicht in gleicher Weise einzuordnen und damit auch rechtlich gleich zu stellen sind.

Zu § 4

Auch hier erfolgt die Streichung des Herbstferienzusatzes aus redaktionellen Gründen, da sich dieser durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu § 7

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 2

Für Schülerinnen und Schüler ist es aus pädagogischer Sicht essenziell, Präsenzunterricht an den Schulen im größtmöglichen Umfang und in einem möglichst normalen Schulbetrieb durchzuführen.

Die Gestik und Mimik sowohl von Lehrkräften als auch von Schülerinnen und Schülern spielen in kommunikativen Prozessen im Unterricht eine große Rolle. Dies gilt besonders für den Fremdsprachenunterricht, bei dem das Erlernen der korrekten Phonetik durch das Tragen einer Maske wesentlich erschwert wird. Insbesondere für junge Schülerinnen und Schüler stellt das dauerhafte Tragen einer Maske eine Belastung dar.

Vor diesem Hintergrund wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Schülerinnen und Schüler aufgehoben, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen. Sobald die Schülerinnen oder Schüler aufstehen, ihren Platz verlassen, sich im Raum oder im Schulgebäude bewegen, muss weiterhin eine Maske getragen werden. Diese Lockerung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist insbesondere aufgrund der hohen Impfquote von über 90 Prozent bei Lehrkräften und knapp 50 Prozent bei den 12- bis 17-Jährigen, der stabilen Situation in den Krankenhäusern sowie der im Verhältnis niedrigeren Infektionszahlen in den Schulen verhältnismäßig. Aus den Zahlen der wöchentlichen Abfrage zum Unterrichtsbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ergibt sich in der Kalenderwoche 43 (Stichtag: 27. Oktober 2021) mit insgesamt 3.195 bestätigten Corona-Fällen unter den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Pandemie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, eine deutlich geringere Anzahl als noch in der Kalenderwoche 35 (Stichtag: 1. September 2021), in der die Anzahl bei 9.330 lag. Daraus ergibt sich ein Anteil an positiven Tests von 0,06 % in der KW 43 im Vergleich zu 0,1 % in der KW 35.

Grundlegend für die Entscheidung zur Aufhebung der Maskenpflicht am Sitzplatz ist die Beibehaltung der bereits bewährten und weiter modifizierten Sicherheitskonzepte an Schulen. Dazu gehören neben dem regelmäßigen Lüften die regelmäßige PCR-Testung an allen Grund- und Förderschulen sowie die Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Selbsttests an weiterführenden Schulen von zwei auf drei. Es gilt darüber hinaus die Regel, dass am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen dürfen (§ 3 Abs. 1 S. 1 CoronaBetrVO). Die Pflicht nicht immunisierter Personen zur Teilnahme an Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule ist deshalb ein wesentliches Element der Pandemiebewältigung. Damit auf das Tragen einer Maske während des Unterrichts verzichtet werden kann, ist es von

besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.

Die Maskenpflicht entfällt für die Schülerinnen und Schüler an einem festen Sitzplatz aufgrund der vergleichbaren Situation auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagschulen (etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten). Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges schulisches Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird. Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht darüber hinaus auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.

Durch den Verzicht auf die Maskenpflicht am Sitzplatz in Schulen erfolgt insgesamt eine Angleichung der Regelungssystematik in den Coronaverordnungen des Landes. Denn die Coronaschutzverordnung sieht bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit des Verzichts auf das Tragen einer Maske in Bildungs- und Kultureinrichtungen am festen Sitz- oder Stehplatz vor, sofern die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO). Durch die erfolgte Änderung in der Coronabetreuungsverordnung ist der ausnahmsweise Maskenverzicht nun auch im allgemeinen Schulbetrieb am Sitzplatz möglich.

Zu § 4

Die neu eingeführte Nummer 10 enthält eine weitere Ausnahme von der Maskenpflicht. Danach besteht bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für die Haushaltsangehörigen keine Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn der oder die Haushaltsangehörige immunisiert oder ein Kind bis zum Alter von 13 Jahren ist oder die betreffende Person sich nicht im selben Raum aufhält wie die betreuten Kinder. Mit dieser Regelung erfolgt ebenfalls eine Anpassung an bereits vorhandene und vergleichbare Regelungen in der Coronaschutzverordnung. Auch dort sind bereits Ausnahmen für das Zusammentreffen von ausschließlich immunisierten Personen festgelegt (vgl. § 3 Abs. 2 CoronaSchVO). Zudem besteht bei ausschließlich privaten Zusammentreffen in Privaträumen nach der Coronaschutzverordnung grundsätzlich keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Hält sich eine Person im eigenen Haushalt in einem anderen Raum als die betreuten Kinder auf, so handelt es sich bei dem Aufenthalt um einen ausschließlich privaten Aufenthalt (vgl. insofern § 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO).

Die bisherige Nummer 10 wird aus redaktionellen Gründen zu Nummer 11.

Zu § 8

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.